

Verordnung über die Prüfung von Schweisshunden

RRB vom 24. April 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 19 des kantonalen Jagdgesetzes vom 25. September 1988¹⁾

beschliesst:

§ 1. Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission von drei Mitgliedern (Jagdhunde-Kommission).

² Die Organisation der Prüfung und die Abgabe des Prüfungsausweises obliegt der Jagdverwaltung.

³ Die Durchführung der Prüfung kann dem Solothurnischen Jagdschutzverein übertragen werden.

⁴ Die Prüfungsrichter werden von der Jagdhunde-Kommission ernannt.

§ 2. Grundsätze

¹ Jede Jagdgesellschaft hat ihren geprüften Schweisshund und dessen Führer der Jagdverwaltung bekannt zu geben. Ein geprüfter Schweisshund und dessen Führer darf bei höchstens drei Jagdgesellschaften als offizielles Gespann gemäss § 19 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988²⁾ gemeldet werden. Der Schweisshundeführer muss im Kanton Solothurn jagdberechtigt sein.³⁾

² Es stehen dem Führer folgende Prüfungsmöglichkeiten offen:

- a) Prüfung bei einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder von einer gleichwertigen ausländischen Organisation anerkannten Jagdhundeklub;
- b) Offizielle kantonale Schweisshundeprüfungen;⁴⁾
- c) Prüfungen durch die schweizerischen Jagdverbände und ihre Sektionen;⁵⁾
- d) ...⁶⁾

³ Von diesen Organisationen sind die entsprechenden Prüfungsausweise auszustellen.⁷⁾

¹⁾ BGS 626.11.

²⁾ BGS 626.11.

³⁾ § 2 Abs. 1 Fassung vom 25. Mai 1999.

⁴⁾ § 2 Abs. 2 lit. b Fassung vom 25. Mai 1999.

⁵⁾ § 2 Abs. 2 lit. c Fassung vom 25. Mai 1999.

⁶⁾ § 2 Abs. 2 lit. d aufgehoben am 25. Mai 1999.

⁷⁾ § 2 Abs. 3 Fassung vom 25. Mai 1999.

626.16

§ 3. *Prüfungsanforderungen*

¹ Als Prüfungsanforderung gelten:

- a) Die Länge der Fährte, in der zwei stumpfwinklige Haken sein müssen, beträgt mindestens 500 Meter;
- b) Die Fährte muss ein markiertes Wundbett enthalten;
- c) Die Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.
- d) Die Markierung der Fährte muss für den Hundeführer nicht sichtig angebracht werden.
- e) Auf einer Schweißprüfung darf nur einheitlich entweder getropft oder getupft werden.

² a) Die Schweißmenge beträgt maximal 3 dl;

b) Selbstkorrektur ist gestattet.

³ Die Prüfung wird als reine Riemenarbeit an mindestens 6 Meter langen Schweißriemen durchgeführt.

⁴ Der Hund darf, wenn er die Fährte verloren hat und vom Richter zurückgerufen wird, höchstens zweimal neu zur Fährte gelegt werden.

⁵ Die Prüfungsleistungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁶ Der Führer muss die grundlegenden Kenntnisse der Schweißhundeführung beherrschen.

⁷ Führer und Hund haben die Schweißprüfung spätestens alle 4 Jahre zu wiederholen.

§ 4. *Kontrollen*

¹ Die Jagdverwaltung führt eine Kontrolle der geprüften Hunde .

² Die Jagdverwaltung ist befugt, die Hunde jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

³ Abgänge von Schweißhunden sind der Jagdverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Einspruchsfrist ist am 17. Juli 1989 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 25. Mai 1999 am 1. August 1999.